



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

38. Jahrgang

5. März 2008

Nummer 4

Inhalt:

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 2. März 2008

Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Kreistags am 2. März 2008 und der Stichwahl des Landrats am 16. März 2008

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Vollzug der Wassergesetze;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20. Oktober 1995 zur Festsetzung des Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Margetshöchheim

Vollzug des Fischereigesetzes;

Neufassung der Koppelfischereiordnung für die Fischwasserstrecke am Main – Veitshöchheim bis Harrbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Sing- und Musikschule Würzburg

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der

Sing- und Musikschule Würzburg (Benutzungssatzung)

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2008

Veröffentlichung der 15. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen – Waldbrunn für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg für das Haushaltsjahr 2008

Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr

Az.: FB 11 H-014-2008

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Landrats am 2. März 2008

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 4. März 2008 folgendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1.	Die Zahl der Stimmberechtigten:	126.391
	Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	87.872
	Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	85.772
	Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	2.100

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	CSU	Nuß, Eberhard, Dipl.-Rechtspfl. (FH), Rechtspfleger, Am Wehr 4, 97292 Uettingen	39.215
02	SPD	Linsnbreder, Eva, 1. Bürgermeisterin, Gerchsheimer Straße 21, 97271 Kleinrinderfeld	19.278
03	GRÜNE	Celina, Kerstin, Dipl.-Volkswirtin, Verwaltungsrätin, Seefeldstraße 22 a, 97273 Kürnach	6.764
04	UWG-FW	Freiherr von Zobel, Heinrich, Dipl.-Ing.agr., Landwirt, Fuchsstadter Weg 1, 97199 Ochsenfurt-Darstadt	16.200
05	REP	Seifert, Berthold, ltd. kaufmänn. Angestellter, Wolfspfad 18, 97246 Eibelstadt	2.929
06	ödp	Hüben-Holomos, Doris, kaufmännische Referentin, Hauptstraße 199, 97299 Zell a. Main	1.386

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 16. März 2008 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
1	CSU	Dipl.-Rechtspfl. (FH) Nuß, Eberhard, Rechtspfleger, Am Wehr 4, 97292 Uettingen	39.215
2	SPD	Linsenbreder, Eva, 1. Bürgermeisterin, Gerchheimer Straße 21, 97271 Kleinrinderfeld	19.278

Würzburg, 4. März 2008

Zorn,
Landkreiswahlleiter

Az.: FB 11 H-014-2008

Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Kreistags am 2. März 2008 und der Stichwahl des Landrats am 16. März 2008

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Kreistags am 2. März 2008 und für die Stichwahl des Landrats am 16. März 2008 findet

**am Dienstag, den 18. März 2008, um 10.00 Uhr
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Haus I, 1. Stock, Sitzungssaal I (Zi.-Nr. 128),**

statt (§ 92 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen (Art. 17 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 5. März 2008

Zorn
Landkreiswahlleiter

Az.: FB 31-2008

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Montag, den 31. März 2008, um 14.00 Uhr,
im Sitzungssaal 2 (großer Sitzungssaal)
des Landratsamtes Würzburg,
im Gebäude II, 2. Stock, in der Zeppelinstraße 15,**

statt.

Tagesordnung:

1. Jugendhilfehaushalt 2008
2. Geschäftsbericht des Amtes für Jugend und Familie 2007
3. Aktueller Stand zum Kinderschutz im Landkreis Würzburg
4. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)
5. Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2009 - 2013
6. Sonstiges

Az.: FB 25-863-1/92 Mh

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Würzburg
vom 20.10.1995 zur Festsetzung des Schutzgebietes für die
Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Margets-
höchheim**

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund der Artikel 75 und 85 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. vom 20.12.2007 (GVBl S. 969) i. V. m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. d. F. vom 03.05.2005 (BGBl I S. 1224) und Art. 42 ff Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) i. d. F. vom 27.12.2004 (GVBl S. 540) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 20.10.1995 (Az. II/2-863-I/92Mh), bekannt gemacht im Amtsblatt des

Landkreises Würzburg Nr. 26 vom 07.11.1995, wird geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht

- im Fassungsbereich verboten
- in den Schutzzonen II, III A und III B erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Zwischenfrüchte dürfen keine Leguminosen sein. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.12. erfolgen, bei Einsatz von handgeführten einachsigen Bodenbearbeitungsgeräten ab 15.11.

(2) § 3 Abs. 1 Ziffer 20 der Verordnung entfällt.

(3) Die Definition für Dauergrünland in Anlage B Ziff. 5 der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für die Grünlandnutzung geeignet sind oder seit fünf Jahren ohne Unterbrechung als Grünland genutzt worden sind.

(4) In § 10 Satz 1 der Verordnung werden die Worte „bis zu hunderttausend D-Mark“ ersetzt durch die Worte „fünfzigtausend Euro“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Landratsamt Würzburg
Würzburg, 14.02.2008

Waldemar Zorn
Landrat

Az.: FB 13.3-2008

Vollzug des Fischereigesetzes; Neufassung der Koppelfischereiordnung für die Fischwasserstrecke am Main – Veitshöchheim bis Harrbach

Das Landratsamt Main-Spessart beabsichtigt, die noch aus dem Jahr 1942 stammende Koppelfischereiordnung für die Mainstrecke von Veitshöchheim bis Harrbach neu zu fassen und damit an die aktuelle Rechtslage anzupassen. In Zusammenarbeit mit der Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken sowie der Vorstandschaft der Koppelfischereiordnung wurde deshalb einvernehmlich der Entwurf einer Neufassung ausgearbeitet. Dieser Entwurf liegt beim Landratsamt Main-Spessart, Außenstelle Bodenschwingstr. 83, Zimmer-Nr. 6, bis zum 27.03.2008 für die betroffenen Fischereiberechtigten zur Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von den Fischereiberechtigten Anregungen oder Einwände schriftlich vorgebracht werden.

Az.: LKM-2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Sing- und Musikschule Würzburg

Auf Grund des § 14 Nr. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.824.700 Euro
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.500 Euro
--	-------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 509,80 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 705,55 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt die Stadt Würzburg 41,95 % und der Landkreis Würzburg 58,05 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	616.665,00 €
den Landkreis Würzburg	853.335,00 €

und den Landkreis Würzburg	69.000,00 €
----------------------------	-------------

für Personalkostensätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim.

§ 5

Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Würzburg, 21.01.2008
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Waldemar Zorn
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Benutzungssatzung)

Aufgrund von Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Benutzungssatzung) vom 22.05.1997 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2001:

§ 1

§ 6 wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

Ensemble- und Ergänzungsfächer

- 1 Die Schüler/innen der Sing- und Musikschule Würzburg sind grundsätzlich verpflichtet, die Ensemble- und Ergänzungsfächer durch ihre Teilnahme zu unterstützen. Von der Verpflichtung zum Besuch der Ensemble- und Ergänzungsfächer kann der/die Schüler/in in begründeten Fällen von der zuständigen Fachbereichsleitung/Schulleitung entbunden werden.
- 2 Die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des/der Schülers/in die Fachbereichsleitung/Schulleitung vor.

§ 2

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 19.12.2007
Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Dr. Pia Beckmann
stellvertretende Verbandsvorsitzende

Die Änderung der Benutzungssatzung und die Haushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg wurden im Amtsblatt vom 14.02.2008 Nr. 4 der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

Az.: KrPA-2008

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2008

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2008 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, Nr. 4, vom 14.02.2008, veröffentlicht ist.

Az.: KrPA-2008

Veröffentlichung der 15. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Es wird darauf hingewiesen, dass die 15. Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, Nr. 4, vom 14.02.2008, veröffentlicht ist.

Az.: FB 11 Wö-941/2008-304

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen – Waldbrunn für das Haushaltsjahr 2008

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Eisingen-Waldbrunn (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils
EUR 190.010,--
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils
EUR 3.114,--
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im *Verwaltungshaushalt* wird für das Haushaltsjahr 2007 auf **155.500,- EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf **213 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verbandsumlage je Verbandsschüler** wird auf **EUR 730,05** festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **EUR 30.000,-** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.
Waldbrunn, den 27.01.2008

Ludwig Götzelmann

1. Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Eisingen, Pfarrer-Henninger-Weg 10, 97249 Eisingen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2008-311

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2008

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Margetshöchheim
für das Jahr 2008**

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	365.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	70.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A.) Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 306.900,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2007 auf 310 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Schüler auf 990,00 € festgesetzt.

B.) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2008 in Kraft.

Margetshöchheim, 19.02.2008

Schulverband Margetshöchheim

Stock

Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim für das Haushaltsjahr 2008

**I.
Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim
(Landkreis Würzburg)
für das Jahr 2008**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 VGemO, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	675.100 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	50.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A.) Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Einwohnerzahl:
Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlage-Soll) von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 524.700 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden gemessen.
Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2007 auf 4.850 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 108,185567 € festgesetzt.

B.) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2008 in Kraft.

Margetshöchheim, 21.02.2007
Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim

Stock
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Mainstraße 15, 97276 Margetshöchheim, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2008-209

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2008

**I.
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raum Ochsenfurt,
Landkreis Würzburg,
Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.384.100,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	612.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 397.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen

1. Kläranlage

1.1. Betriebskostenumlage

- Betriebskosten / Abwasserabgabe 1.355.235,37 €
- Verwaltungskosten 174.212,87 €

1.2. Investitions-Schuldendienstumlage	
• Schuldendienst	0,00 €
• Investitionen	272.301,00 €

2. Hauptsammler und Sonderbauwerke

2.1. Betriebskostenumlage	
• Betriebskosten	453.072,36 €
• Verwaltungskosten	59.412,96 €
2.2. Investitions-Schuldendienstumlage	
• Schuldendienst	215.705,05 €

§ 6

Die Fälligkeit der Umlagen wird wie folgt festgesetzt:

- 15. Februar 2008
- 15. Mai 2008
- 15. August 2008
- 15. November 2008

zu je einem Viertel.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Ochsenfurt, den 13.02.2008

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG
IM RAUM OCHSENFURT

Wesselowsky
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Ochsenfurt im Amtszimmer des Bürgermeisters, Rathaus, 97199 Ochsenfurt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2008-210

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg für das Haushaltsjahr 2008

I.

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung
Großraum Würzburg (AGW)
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 41 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für 2008 folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 2.239.600 €
und Aufwendungen mit 2.239.600 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 50.000 €
und Ausgaben mit 50.000 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden

für Verwaltungskosten 22.000,00 €
für den Kapitaldienst - keine -
und für Investitionen - keine -

festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Würzburg, den 15. Februar 2008

Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg
(AGW)

Zorn, Landrat
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 13.3-072-08

Manöver und andere Übungen;

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Das LogBtl 467, Volkach, führt nachstehende Übung durch:

vom **07.04.2008**
bis **18.04.2008**

unter der Bezeichnung: ELEFANTENPARADE

Art der Übung: Truppenübung

Grenzen des Übungsraumes: Landkreis Würzburg

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstr. 2
99097 Erfurt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an die zuständige Standortverwaltung oder Wehrbereichsverwaltung weiterleitet.

LANDRATSAMT Zorn, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.